



BERLINER MIETERVEREIN

Landesverband Berlin im Deutschen Mieterbund

Berliner Mieterverein e.V. Behrenstr. 1 c, 10117 Berlin

0385

An
Herrn Daniel Buchholz
SPD - Fraktion
Abgeordnetenhaus von Berlin
10111 Berlin

Per Fax an 2325-2229

Geschäftsführung

Herr Reiner Wild

Telefon - Durchwahl: (030) 226 26 - 119

Telefax - Durchwahl: (030) 226 26 - 162

www.berliner-mieterverein.de

wild@berliner-mieterverein.de

456520

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
Wi0385

Datum

04. November 2010

Kurz-Stellungnahme des Berliner Mietervereins zum Gesetzentwurf zum 7. Gesetz zur Änderung des Straßenreinigungsgesetzes (Drucksache 16/3460)

Sehr geehrter Herr Buchholz,

hiermit übersenden wir Ihnen kurzfristig eine Stellungnahme des Berliner Mietervereins zum Gesetzentwurf zum 7. Gesetz zur Änderung des Straßenreinigungsgesetzes

Einleitung:

Der außerordentlich schneereiche und kalte Winter 2009/2010 hat erhebliche Mängel im Winterdienst deutlich werden lassen. Insoweit begrüßt der Berliner Mieterverein, dass auf gesetzlichem Weg Anstrengungen für eine Verbesserung des Winterdienstes in Angriff genommen werden. Dies auch deshalb, weil es schon in früheren Jahren Mängel im Winterdienst gegeben hat, die nunmehr in Angriff genommen werden können.

Der Berliner Mieterverein (BMV) bemängelt jedoch, dass es der zuständigen Senatsverwaltung nicht gelungen ist, so frühzeitig einen Gesetzentwurf vorzulegen, dass sich Grundstückseigentümer und Schneeräumbetriebe sowie die BSR auf neue Anforderungen sachgerecht schon für den Winter 2010/11 einstellen können. Der BMV kritisiert zudem, dass die Senatsverwaltung nicht schon im Winter 2009/2010 den Kontakt zu den vom Winterdienst Betroffenen gesucht hat und bis heute die Interessenvertretung der Mieter nicht zu einer Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren eingeladen hat.

Welche Mängel am Winterdienst hat der Winter 2009/2010 offenbart?

1. Zahlreiche Grundstückseigentümer sind Ihrer Pflicht zur Schneebeseitigung und Bekämpfung von Winterglätte auf den Gehwegen im öffentlichen Straßenland nicht hinreichend nachgekommen. Insbesondere waren die Reinigungsintervalle der Räumfahrzeuge nicht häufig genug und die Abwurfmenge des abstumpfenden Streugutes wurde



nicht angepasst. Auch auf den privaten Grundstücken wurden im Übrigen Wege zu Hauseingängen, Kellereingängen und Müllsammelstandorten nicht so freigemacht, dass die Nutzung ohne das Risiko körperlicher Versehrtheit erfolgen konnte.

2. Schneeräumung und Winterglättebekämpfung fand auf Gehwegen vor öffentlichen Liegenschaften ebenfalls nur unzureichend statt.
3. Die Nutzung von Fahrradstreifen und Radwegen war über mehrere Wochen nicht möglich.
4. Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten hat offenkundig kaum stattgefunden oder zumindest nicht so zeitnah, dass Verbesserungen im Winterdienst erfolgt wären.
5. Die Struktur der Winterdienstbeauftragung mittels zahlreicher auch sehr kleiner Schneeräumbetriebe ist offenkundig ungeeignet für die Bewältigung langanhaltenden und umfangreichen Schneefalls und die Bekämpfung von Winterglätte.

Welche Konsequenzen sind daraus zu ziehen?

Hier Anmerkungen zu den aus Sicht des Berliner Mietervereins wichtigsten Punkten:

Zu 1. und 2.

Die Haus- und Grundstückseigentümer sind zur Durchführung des Winterdienstes verpflichtet. Insoweit begrüßt der BMV, dass die Übertragung auf eine öffentlich-rechtliche Verantwortung (Übernahmeregelung) im Gesetzentwurf nicht mehr vorgesehen ist und in § 6 des Entwurfs eine bußgeldbewehrte Verpflichtung zur Drittbeauftragung gegenüber Anliegern, die an der Ausübung des Winterdienstes gehindert sind, eingeführt wird. Auch die Verpflichtung zur Kontrolle des beauftragten Dritten hält der BMV für sinnvoll (§ 6 Abs. 1, Satz 3).

Der Regelungsbedarf im Winterdienst muss präzisiert werden. Die Schneeräumung hat so zu erfolgen, dass die Eisbildung zu verhindern ist. In § 1 Abs. 4 sollte es daher heißen: „Zur ordnungsgemäßen Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst die Schneeräumung, das Abstreuen von Schnee- und Eisglätte sowie die Beseitigung von Eisflächen, wenn trotz abstumpfender Mittel eine gefahrlose Nutzung der Gehwege nicht mehr möglich ist“.

Die Präzisierung des Winterdienstes in § 3 Satz 1 des Entwurfs ist mit Ausnahme o.g. Änderungsvorschläge angemessen. Vertretbar ist die Schneeräumung in angemessenen Zeitabständen und auch bei Bedarf die wiederholte Bestreuung mit abstumpfenden Mitteln. Gleichwohl kann es bei besonderer Wetterlage zur Bildung von Eisglätteflächen kommen, die mit dem Abstreuen von abstumpfenden Mitteln nicht mehr wirksam bekämpft werden können. Diese Eisflächen sind bei Gefahr für die körperliche Unversehrtheit zu beseitigen. In besonders extremer Wetterlage kann der Umfang zu räumender Schneemassen und zu beseitigender Eisflächen so groß sein, dass damit auch ein ordentlich ausgeführter Winterdienst überfordert wäre. Für diese Situation bedarf es eines Notfallplanes der zuständigen Senatsverwaltung, der den Einsatz weiterer Kräfte für den Winterdienst auf Gehwegen und Straßenland (Stadtreinigungsbetriebe, Technisches Hilfswerk, Bundeswehr, u.a.) vorsieht. Die im Gesetzentwurf (§ 3 Abs. 1, Satz 5) vorgesehene Verbreiterung der Schneeräumspflicht und Glättebekämpfung von 1 m auf 1,50 m wird vom BMV begrüßt, sie sollte grundsätzlich für das gesamte Straßenland gelten. Damit wird die Unfallgefahr reduziert, da bei der Begegnung von Fußgängern ein Ausweichen auf nicht geräumte Flächen nicht mehr



notwendig wird. Dieser Mangel des Winterdienstes besteht schon lange und ist nicht erst durch den Winter 2009/10 offenkundig geworden.

Der BMV fordert, dass der gehwegseitige Winterdienst in Haltestellenbereichen von Bussen und Straßenbahnen sowie des weiteren öffentlichen Verkehrs (Taxen, etc.) unter die Verantwortung der Berliner Stadtreinigungsbetriebe gestellt werden soll.

Zu 3.

Der Individualverkehr ohne Schadstoff- und Lärmbelastung ist integraler Bestandteil des Berliner Verkehrskonzeptes. Bei der Umsetzung kann nicht auf den Winterdienstzeitraum verzichtet werden. Daher ist zu begrüßen, dass Radfahrstreifen wie Fahrbahnen behandelt und zudem auf ausgewiesenen Radwegen die Schneeräumungen zeitgleich mit der Fahrbahnreinigung durchgeführt werden sollen. Das Verbot des Anhäufens von Schnee und Eis auf Radfahrstreifen, Radwegen und Behindertenparkplätzen wird vom BMV unterstützt.

Zu 4.

Die zuständige Senatsverwaltung muss erklären, wie die Kontrolle des Winterdienstes gemäß (geändertem) Straßenreinigungsgesetz erfolgen soll. Ohne klare Verbesserungen bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird die Wirkung des geänderten Gesetzes eingeschränkt.

Zu 5.

Die Qualität der beauftragten Winterdienstanbieter muss erhöht werden. Überprüfungswürdig sind Qualitätskontrollen durch die Senatverwaltung für Umwelt oder die Einschränkung auf bestimmte Betriebe, die spezielle Anforderungen erfüllen müssen (Liste beauftragbarer Unternehmen). Die Qualitätssteigerung kann auch über Zertifikate erfolgen. Mittel- bis langfristig muss geprüft werden, ob bei häufiger auftretenden Extremwintern in Folge klimatischer Veränderungen der Winterdienst auf Gehwegen wieder in kommunale Verantwortung genommen wird und dann von den Stadtreinigungsbetrieben ausgeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen

BERLINER MIETERVEREIN E.V.

i.A. gez. Reiner Wild

- Geschäftsführer -

Berliner Mieterverein e.V.

Vertr.d.d. Vorstand Edwin Massalsky, Eugen Koch, Dr. Regine Grabowski

Behrenstr. 1 c 10117 Berlin-Mitte Tel. 030 226 26 - 0

www.berliner-mieterverein.de bmv@berliner-mieterverein.de

Vereinsregister: VR 531 Nz Amtsgericht Berlin-Charlottenburg

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 136724920